



Novio Packaging GmbH
Jakobsberg 10
DE 96332 Pressig

Telefon: +49 (0) 9265 / 80680 - 10
Telefax: +49 (0) 9265 / 80680 - 19
E-Mail: info.de@novio.eu
Web: www.novio.eu



Ausgestellt für

SM Kunststoffverarbeitung e.K.
OT Heinersdorf
Weltscher Str. 17
96524 Förztal

18.06.2021

Konformitätserklärung für den Einsatz in Lebensmittelkontaktmaterialien LIFOCOLOR-WEISS K 70 PE – Artikel 10163

Zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Erklärung können wir Ihnen die Einhaltung folgender Richtlinien und Verordnungen soweit zutreffend für das o.g. Produkt, welches zum Einfärben von Lebensmittelkontaktmaterialien bestimmt ist, bestätigen. Unsere Zubereitung in ihrer ursprünglichen Form ist nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln gedacht. Alle Angaben beziehen sich ausschließlich auf das genannte Produkt. LIFOCOLOR FARBEN hat keinen Einfluss auf die nachfolgende Verarbeitung, daher gilt diese Erklärung nicht für das damit gefertigte Erzeugnis.

Verordnung (EU) Nr. 1935/2004

Artikel 3 Das Produkt entspricht hinsichtlich Zusammensetzung und Herstellungsprozess den relevanten Anforderungen des Artikels 3 der o.g. Verordnung. Bitte beachten Sie, dass organoleptische Eigenschaften des Verpackungsmaterials sowohl durch die Verarbeitungsbedingungen als auch den Lagerbedingungen wie Zeitdauer, Temperatur und Art des Lebensmittels beeinflusst werden. Daher kann die Einhaltung des Artikels 3 nur am Endartikel überprüft werden.

Artikel 5 (Einzelmaßnahmen für Gruppen von Materialien und Gegenständen) sowie Anhang I nennen verschiedene Gruppen von Materialien, für welche Einzelmaßnahmen ergriffen werden können. Diese Materialien beinhalten u.a. Kunststoffe und Additiven aus dem Geltungsbereich der Verordnung EG Nr. 10/2011 „über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“.

Artikel 11, Absatz 5 Falls uns bei der Verwendung der zugelassenen Stoffen neue wissenschaftliche oder technische Informationen, welche die Bewertung der Sicherheit des zugelassenen Stoffes in Bezug auf die menschliche Gesundheit berühren könnten, zur Kenntnis gelangt, werden wir die Kommission unverzüglich darüber informieren.

Artikel 15 Unsere Zubereitung in ihrer ursprünglichen Form ist nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln gedacht, sondern stellt einen Rohstoff zur Einfärbung für Lebensmittelbedarfsgegenständen dar. Die Kennzeichnung unserer Produkte ist auf diese Stufe der Herstellung von Zwischenmaterialien abgestimmt.

Artikel 17 Die Rückverfolgbarkeit der in einer bestimmten Produktionscharge eingesetzten Rohstoffe bis hin zu den Rohstofflieferanten wird durch das bei LIFOCOLOR FARBEN eingeführte Qualitätssicherungssystem sichergestellt.

Verordnung (EU) Nr. 2023/2006

Die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 erfordert eine Umsetzung der folgenden Artikel (laut Artikel 4 "Übereinstimmung mit Guter Herstellungspraxis"):

- Artikel 5 *Qualitätssicherungssystem*
- Artikel 6 *Qualitätskontrollsystem*
- Artikel 7 *Dokumentation*

Durch unser Qualitätssystem sind entsprechende Qualitätskontrollen definiert und die Dokumentation der geforderten Nachweise gewährleistet. In unseren Herstellungsaktivitäten für Masterbatches für Lebensmittelkontaktmaterialien werden die Guten Herstellungspraktiken umgesetzt.

LIFOCOLOR FARBEN GmbH & Co. KG | Reundorfer Straße 18 | 96215 Lichtenfels | Deutschland
☎ +49 (0)9571/789-0 | Fax +49 (0)9571/789-33 | e-mail zentrale@lifocolor.de | www.lifocolor.com

Seite 1/3

Geschäftsführer: Erik L. A. Trum
Marck C. M. Jansen

Bankverbindung:

Name VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN DE63 7719 0000 0000 4207 27
SWIFT (BIC) GENODEF1KU1

Verwaltungssitz: NL – 6604 Wijchen
Sitz der Gesellschaft: DE – 96332 Pressig

Handelsregistereintrag: Amtsgericht Coburg HRB 4496
UST.ID-Nr. (VAT): DE 261179387
Steuernummer: 212/133/60083

Novio Packaging GmbH
Jakobsberg 10
DE 96332 Pressig

Telefon: +49 (0) 9265 / 80680 - 10
Telefax: +49 (0) 9265 / 80680 - 19
E-Mail: info.de@novio.eu
Web: www.novio.eu

Konformitätserklärung für den Einsatz in Lebensmittelkontaktmaterialien
LIFOCOLOR-WEISS K 70 PE



Europäische Resolution AP (89) 1

Alle verwendeten Farbstoffe erfüllen die Anforderungen der Europäischen Resolution AP (89) 1 „Council of Europe „On the use of colourants in plastic materials coming into contact with food“ (Stand: 13.09.1989)“ in Bezug auf die maximal zulässigen Schwermetallgrenzwerte, primären aromatische Amine, sulfonierten aromatischen Amine und polychlorierte Biphenyle.

BfR IX-Empfehlung

Die in o.g. Farbstoffpräparation eingesetzten Farbstoffe sind für die Einfärbung von Kunststoffen von den Farbstoffherstellern empfohlen. Die Farbstoffe entsprechen den Reinheitsempfehlungen der BfR IX-Empfehlung „Farbstoffe zum Einfärben von Kunststoffen und anderen Polymeren für Bedarfsgegenstände“ (Stand 01.06.2019).

Bitte beachten Sie, dass laut BfR IX-Empfehlung die Einhaltung der Grenzwerte für primäre aromatische Amine am Endprodukt zu überprüfen ist (Reinheitsanforderungen an Farbstoffe, Punkt 2).

Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Im o.g. Masterbatch werden ausschließlich Rohstoffe eingesetzt, welche der Verordnung 10/2011/EU entsprechen.

Der in o.a. Farbpräparation verwendete Polymerträger entspricht der Neufassung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 23.12.97 einschließlich der letzten Änderung vom 15.02.16 und der Verordnung (EG) Nr. 10/2011 sowie dessen Ergänzungen (Nr. 1282/2011, Nr. 321/2011, Nr. 1183/2012, Nr. 202/2014, Nr. 174/2015, Nr. 1416/2016, Nr. 752/2017, Nr. 79/2018, Nr. 213/2018, Nr. 831/2018, Nr. 37/2019 und Nr. 1338/2019).

Das o.g. Farbbatch enthält rezepturgemäß keine Monomere/Additive, die spezifischen Migrationsgrenzwerten (SML) oder einem maximalen Restgehalt im Bedarfsgegenstand (QM) gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 10/2011 unterliegen.

Rezepturgemäß sind keine Stoffe, die als Lebensmittelzusatzstoffe in der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 und Lebensmittelaromen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 zur Verwendung in Lebensmitteln zugelassen sind („Dual-Use-Additive“) und in das Füllgut migrieren können, im o.g. Farbbatch enthalten:

- Calciumstearat (E470a)

Es sind rezepturgemäß folgende Elemente, in Form einer chemischen Verbindung, in dem o.g. Produkt enthalten, welche gemäß keine II der Verordnung (EG) Nr. 10/2011 einem spezifischen Migrationsgrenzwert unterliegen:

- SML = 1 mg/kg (Aluminium)

Materialien und Gegenstände aus Kunststoff dürfen primäre aromatische Amine, außer den in Anhang I Tabelle 1 genannten, nicht in einer nachweisbaren Menge an Lebensmitteln abgeben. Die Nachweisgrenze liegt bei 0,01 mg/kg Lebensmittel.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Prüfung des Gesamt migrationsgrenzwertes (OML) als auch aller anderen spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) in der Verantwortung des Endartikelherstellers liegt.

Geschäftsführer:	Erik L. A. Trum Marck C. M. Jansen	Verwaltungssitz:	NL – 6604 Wijchen
Bankverbindung:		Sitz der Gesellschaft:	DE – 96332 Pressig
Name	VR Bank Oberfranken Mitte eG	Handelsregistereintrag:	Amtsgericht Coburg HRB 4496
IBAN	DE63 7719 0000 0000 4207 27	UST.ID-Nr. (VAT):	DE 261179387
SWIFT (BIC)	GENODEF1KU1	Steuernummer:	212/133/60083

Novio Packaging GmbH
Jakobsberg 10
DE 96332 Pressig

Telefon: +49 (0) 9265 / 80680 - 10
Telefax: +49 (0) 9265 / 80680 - 19
E-Mail: info.de@novio.eu
Web: www.novio.eu

Konformitätserklärung für den Einsatz in Lebensmittelkontaktmaterialien
LIFOCOLOR-WEISS K 70 PE



Non-intentionally added substances (NIAS)

Angabe zu NIAS in unseren Produkten können wir nicht geben, da wir im Zuge der Ausgangskontrolle keine analytischen Untersuchungen auf Verunreinigungen durchführen und ebenfalls die Rohstoffhersteller keine Auflistung aller enthaltenen Verunreinigungen an uns weitergeben. Bei der Verarbeitung der Rohstoffe werden die empfohlenen Verarbeitungsparameter der Hersteller eingehalten. Weiterhin setzen wir in den an Sie gelieferten Produkten nur Rohstoffe ein, die für den Einsatz in Lebensmittelkontaktmaterialien zugelassen sind (1935/2004 Artikel 3 bzw. 10/2011/EG), so dass wir davon ausgehen können, dass NIAS die bei der Herstellung der Rohstoffe entstehen und in den eingesetzten Rohstoffen vorliegen, von den Herstellern diesbezüglich bewertet wurden. Falls im Zuge der Lieferkettenkommunikation NIAS vorliegen, die noch nicht bewertet wurde und vom Hersteller explizit zur Überprüfung am Endartikel genannt werden, geben wir diese Stoffe in unseren Bestätigungen weiter.

Wir möchten betonen, dass eine NIAS-Bewertung am fertigen Lebensmittel-Kontaktartikel stattfinden sollte. Das Vorliegen von NIAS wird neben Verunreinigungen der Rohstoffe auch durch thermische und mechanische Verarbeitung, Mischung mit anderen Stoffen und den angewandten Testbedingungen beeinflusst. Ein Rohstoff-Screening kann daher niemals alle möglichen Kriterien überwachen, so dass LFOCOLOR in dieser Hinsicht keine endgültige Antwort geben kann.

Richtlinie (EG) Nr. 2002/16 bzw. Verordnung (EG) Nr. 1895/2005

Epoxyderivate im Sinne der Richtlinie (EG) Nr. 2002/16 bzw. Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 „über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“ werden nicht eingesetzt.

Verpackungsverordnung

Wir bestätigen, dass o.a. LIFOCOLOR-Farbpräparation rezeptgemäß keine Cadmium-, Blei-, Quecksilber- und Chrom^{VI}-haltige Pigmente enthält. Damit wird die **Richtlinie (EG) Nr. 94/62** (Stand: 20.12.94) sowie deren Ergänzungen - letztmalig durch Richtlinie (EG) Nr. 2/2013 - und die **CONEG-Vorgabe** (USA) (01.01.1994) erfüllt, die den Summengrenzwert von Cadmium, Blei, Quecksilber und Chrom^{VI} auf < 100 ppm (= 0,01 %) festschreibt.

Die oben genannten Angaben stellen den derzeitigen Kenntnisstand unserer Informationen dar. Bei der Verarbeitung des Produktes sind auf angemessene Prozessbedingungen und die Einhaltung der empfohlenen Verarbeitungsbedingungen und Einsatzempfehlungen zu achten.

Im Übrigen ist mit dieser Erklärung keine Garantie verbunden, dass das Produkt für einen bestimmten Einsatzzweck geeignet ist. Es liegt im Verantwortungsbereich des Anwenders unseres Produktes dessen Eignung zum beabsichtigten Einsatzzweck zu prüfen und die damit verbundenen rechtlichen Anforderungen einzuhalten.

LIFOCOLOR FARBEN GmbH & Co. KG
i. A. Dr. Bettina Hoffmann
Produktsicherheit

Geschäftsführer:	Erik L. A. Trum Marck C. M. Jansen	Verwaltungssitz: Sitz der Gesellschaft:	NL – 6604 Wijchen DE – 96332 Pressig
Bankverbindung:	VR Bank Oberfranken Mitte eG DE63 7719 0000 0000 4207 27 GENODEF1KU1	Handelsregistereintrag: UST.ID-Nr. (VAT): Steuernummer:	Amtsgericht Coburg HRB 4496 DE 261179387 212/133/60083
Name			
IBAN			
SWIFT (BIC)			